

Dr. Günter Briese  
Stubenrauchstr.71  
15732 Eichwalde,  
Tel.:0173.6447603

den 28.August 2019

Az.: Io + EG

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV)

- Vorstandsvorsteher -

Herrn Dipl.-Ing. Sczepanski  
Köpenicker Straße 25  
15711 Königs- Wusterhausen

- per E-Mail übermittelt -

Widerspruchsbescheid vom 26.August 2019 zum  
Widerspruch vom 25.Februar 2019 gegen den Gebührenbescheid für  
Trink- und Abwasser GB 201 80 38 200 vom 11.Februar 2019  
für Verbraucherstelle in Eichwalde, Stubenrauchstr. 71,  
Kundennummer 08. [REDACTED] 2019;

W i d e r s p r u c h mit Hinweis auf das aktuelle  
BGH-Urteil vom 27.Juni 2019 in der Rechtssache III ZR 93/18

Sehr geehrter Herr Sczepanski !

1. Hiermit erhebe ich W i d e r s p r u c h gegen den vorgeh. Widerspruchsbescheid mit Hinweis auf das vorgeh. BGH-Urteil sowie das Schreiben vom 1.August 2019 mit der Aufforderung zur rechtskonformen Änderung aller MAWV-Satzungen für Wasser- und Abwasser zu Beiträgen und Gebühren.

2. Im vorgeh. Schreiben wurde bereits begründet, daß alle MAWV-Satzungen aufgrund der sich aus ihnen ergebenden rechtswidrigen Höherbelastung von Haushalten wegen der Ignorierung des Verursacherprinzips gem. der rechtsverbindlichen EU-WRRL 2000/60/EG sowie der Begleichung von Nachwend-Investitionskosten bereits durch Gebühren vor Beitragserhebung sowie die fälschliche Inrechnungstellung von Altanschließer-Problem-Fehlerbeseitigungs-Kosten über eine 60%ige Grundgebührenerhöhung, insgesamt gegen den BGB-Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen wurde, wodurch alle Bescheide von Anfang an als rechtlich nichtig zu erachten sind.

3. Nichtige Bescheide können gem. BGB keine Rechtswirkung entfalten, so daß sich aus vorgehen. Nichtigkeit nicht nur ergibt, daß dagegen keine Klage erhoben werden muß, denn es ist ja sogar der Tatbestand des Wuchers erfüllt, sondern daß a l l e Altanschließbeiträge zurückzuzahlen sind und zwar mit Zinsen gem. BGB.

4. Vermutlich haben Sie mit diesem Widerspruchsbescheid auf die Aufforderung mit Schreiben vom 6. Juli 2019 zur Beendigung der Altanschließbeitrags-Bearbeitungsverweigerung reagiert oder aber das vorgehen. BGH-Urteil hat Ihnen aufgrund Ihrer Fehleinschätzung, es bestärke bisherige MAWV-Positionen, einen Anlaß zum Bescheid gegeben.

Wie Sie allerdings zu dem Schluß kamen, das BGH-Urteil bestätige IHR HANDELN, BLEIBT EIN RÄTSEL, DENN WEDER DER MAWV NOCH SEINE VON MIR UND ANDEREN BÜRGERN MONIERTEN VIELFÄLTIGEN GESETZESVERSTÖßE WURDEN IM PROZESS THEMATISIERT !

5. Da Sie den Widerspruchsbescheid von einer DNWAB-Abteilung bearbeiten ließen, war dort unsere Aufforderung zur rechtskonformen Überarbeitung aller MAWV-Satzungen bis zum 31. Oktober ds. Jhrs. wohl noch unbekannt.

7. Daß mein Widerspruch gegen zu hoch berechnete Kosten sich nicht gegen angeblich zu hohe Trink- und Schmutzwasser-Mengen richtete, wie Ihrer Argumentation zur Begründung in Abschn. I S.2 behauptet, hätte allerdings trotzdem gem. Betreff meines Widerspruchs erkannt werden müssen.

Damit wurde eindeutig ein Bezug zu den Satzungen hergestellt.

7. Wenn Sie in Abschn. III 1. Abs. Ihres Widerspruchsbescheides bemerken, daß Rechtsgrundlage für Gebühren die Satzungen, nicht jedoch die EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG sei, dann lassen Sie außer Acht, daß gem. KAG Bbg. (n.Fassg.) eine rechtskonforme Satzung Ausgangspunkt sein muß, vom aktuellen BGH-Urteil ausdrücklich bestätigt. Dann aber müßte das Verursacherprinzip gem. EU-WRRL 2000/60/EG in den Satzungen berücksichtigt worden sein, welches ein Splitting in mindestens 3 Gruppierungen vorschreibt :

- Haushalte (niedrigste Belastungen),
- Industrie / Flughafen und
- Landwirtschaft.

Solcherlei Splitting erfolgte aber nicht, da der MAWV noch immer auf seinem ominösen "Solidarprinzip" beharrt, o b w o h l er satzungsmäßig schon auf vorgehen. WRRL direkt Bezug nimmt ! Ein weiteres Rätsel ! Gerade derart gesplittete Gebühren und Beiträge sind aber das Herzstück der WRRL zur Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Erfordernisse !

8. Auch Abschn. III Abs.2 enthält eine Aussage, welche sich n i c h t auf meinen Widerspruch bezieht.

Ich habe n i c h t angeführt, das BVerwG-Urteil vom 23.Januar 2019 habe geurteilt, daß nicht gegenüber Verbrauchern sogen. "Altanschließerbeiträge" in Form einer "verbotenen Umlage" erhoben werden dürfen, s o d e r n daß sich aus diesem Urteil, wie auch aus dem BVerfG-Urteil von 2015 wie auch dem aktuellen BGH-Urteil ergibt, daß die Altanschließerbeitragsenerhebung rechtswidrig erfolgte und daß die Folgen dieser gem. GG-Bestimmungen als Fehlhandlung einzustufenden Erhebung in Form von Altanschließer-Problembearbeitungskosten k e i n e wasserwirtschaftliche Leistung darstellt, die gebührenerhebungsberechtigt ist ; - korrekt, sondern daß es sich um Fehlerbeseitigungskosten handele.

Diese aber sind gem. Gutachten von Prof.Brüning, auf welchen Sie sich so gern beziehen, z.B. bei Ihrem Splitting zu den "Optionen", nicht umlagefähig ! Sie müssen stattdessen über Staats-, Beamten- bzw. Privathaftung finanziert werden.

Damit ist die 60%ige Grundgebührenerhöhung rechtswidrig !

9. Damit betrachte ich auch Ihren Fehlschluß in Abschn.III Abs.3 als widerlegt - ich habe n i e angeführt, daß es im vorgehen. BVerwG-Urteil um "Fehlerbeseitigungskosten" gegangen sei - aber Schlüsse aus diesem Urteil in dieser Richtung kann man eben trotzdem durchaus ziehen.

10. Auch in Absch. III Abs.4 sind Sie einem Fehlschluß aufgesessen !

Es geht in Bezug auf das vorgehen. BVerwG-Urteil in meinem Widerspruch n i c h t um das Verbot erhöhter Gebühren für diejenigen Altanschließer, welche ihre Beiträge zurückerstattet bekommen.

Aufgrund der Nichtigkeit aller MAWV-Bescheide von Anfang an wegen Verstossens gegen den Grundsatz von Treu und Glauben kann es jedoch weder "bestandskräftige" noch "nicht bestandskräftige Bescheide" geben - es gibt nur "nichtige Bescheide" !

Bei solchen ist der Geschädigte gem. BGB so zu stellen, als habe es sie nie gegeben.

11. Bei dem aktuellen BGH-Verfahren, welches weitaus negativere Folgen für den MAWV entfaltet, ging es primär um Schuld- und Terminfragen i. Vbdg. mit der Verlängerung des Beitrags-Erhebungs-Zeitraumes zur Abweisung der Staatshaftung und Rückzahlung bzw. Entschädigung.

12. Diese vorgeh. Probleme sind für den MAWV bezogen auf seine Haushalts-Kunden allgemein nicht von Belang, denn

- bei von Anfang an nichtigen Bescheiden entfallen Terminfragen und
- die Schuldfrage ist bezogen auf die besonderen rechtsverletzungsträchtigen Verfahrensweisen bei MAWV, Kommunalaufsicht und Landesregierung auch bereits völlig klar,

- . beim MAWV wegen seines Tuns als bewußt rechtsverletzend und
- . bei Kommunalaufsicht und Landesregierung wegen ihres Unterlassens des Eingriffs hiergegen trotz Aufforderung, so daß
- . die gem. BGH-Urteil nur bei Schuld relevante Staatshaftung in allen drei Fällen, wenn auch in unterschiedlicher Bewertung, als zutreffend zu erachten ist.

- Damit ist auch beim MAWV die Finanzierung von Rückzahlungen unter Zinsaufstockung vom Grundsatz her klar und belastet weder Kunden noch Trägergemeinden.

Dies nicht zuletzt, weil beim MAWV neben der Staatshaftung auch noch Amtshaftung und Privathaftung greifen aufgrund wissentlicher Gesetzesverletzungen durch dessen Leitung.

13. Solcherlei Darlegungen der Sachlage hätten Sie als kommunales Rechtsorgan zur Änderung Ihrer ablehnenden Position zur Rückzahlung vornehmen müssen, statt daß ich Ihnen dies in Ablehnung Ihres Widerspruchs-Bescheides darlege !

14. Aber nicht nur deshalb kann es keine gesplitteten Gebühren bezogen auf "Beitragszahler" und "Nicht-Beitragszahler" des MAWV geben, sondern auch wegen des MAWV-Verstoßes gegen das "Doppelbelastungsverbot" nach Prof. Brüning gem. seinem Gutachten für die Landesregierung, da beim MAWV vor Beitragserhebung bereits eine Kostenbegleichung über Gebühren erfolgte !

15. Da Ihr Widerspruchsbescheid fachliche Bezüge auf meinen Widerspruch weitgehend vermessen läßt und sich dafür so phantasievoll lediglich in Fakten-Verdrehungen, Fehlspekulationen und Vermutungen ergeht, wäre eine Bearbeitung m.E. ohnehin keinem Gericht zumutbar.

16, Es bleibt damit bei der Aufforderung gem. Schreiben vom 1.August ds. Jhrs. zur Änderung aller MAWV-Satzungen gem. geltendem Recht bis zum 31.Oktober 2019 .

Demnach haben Sie z.Z. keinerlei rechtliche Befugnis zum Erheben von finanziellen Forderungen an Ihre Kunden !

Da dies auch für Abbuchungen gilt, ist dieser Zustand Ihrerseits schnellstens zu beheben. .

Durch erfolgte aktuelle Abbuchungen haben Sie deshalb bereits die nächsten Rechtsverletzungen begangen.

17. Aufgrund der grundsätzlichen Eindeutigkeit dieses Schreibens sowie der darin benannten zwei weiteren Schreiben dieses Jahres verzichte ich an dieser Stelle auf weitere detailliertere Begründungen, zumal sie Ihnen in der Vergangenheit bereits in einer Unzahl von Schriftstücken ohne bisherige Resonanz übermittelt wurden.

Allein die fachliche Inkompetenz Ihres Widerspruchsbescheides war zu verdeutlichen, was ja meinerseits auch erfolgte - Rechtsverdrehung statt erwartbarer Rechtsmittelbelehrung also !

18. Nimmt man diesen Widerspruchsbescheid als Maßstab, so ist daraus zu schließen, daß wohl nur ein staatliches Normenkontrollverfahren diese Inkompetenz Ihrer Satzungen i.Vbdg. mit der Wahrnehmung Ihrer Befugnisse als kommunales Rechtsorgan beenden kann.

Ergänzend hierzu wäre dann noch ein Amtsermittlungsverfahren zur Untersuchung Ihres rechtswidrigen Tuns und Lassens erforderlich.

Auf Ihre längst überfällige Einsicht ist deshalb trotzdem zu hoffen, um Ihren Trägerkommunen weitere Probleme zu ersparen, denn bekanntlich geschehen ja manchmal noch Zeichen und Wunder.

19. Die Geduld vieler Betroffener ist jedenfalls nach mehr als achteinhalb Jahren vergeblicher Bemühungen zur Durchsetzung übergeordneten Rechts einfach am Ende, das sollten Sie bedenken .

Dies, zumal das aktuelle BGH-Urteil gerade für den MAWV einen Flop statt einer Ansichtsbestätigung darstellt, auch wenn Sie dies nicht so gleich erkannten und selbst wenn die detaillierte Begründung dieses "rechtlichen Hochreck-Turnens" gem. richterlicher Selbsteinschätzung bisher noch aussteht

Umso mehr hat mich die postwendende Würdigung des BGH-Urteils ALS RICHTUNGSGEWISSEN UND IM MAWV-INTERESSE LIEGEND DURCH FÜHRENDE MAWV-PERSÖNLICHKEITEN VERWUNDERT - MEINE EINSCHÄTZUNG IST, WIE SIE DIESEM SCHREIBEN ENTNEHMEN KÖNNEN, NÄMLICH EINE GANZ ANDERE.

20. IM ÜBRIGEN ERHEBE ICH HIERMIT B E S C H W E R D E GEGEN DIE UNQUALIFIZIERTE BEARBEITUNG MEINES WIDERSPRUCHS UND FORDERE HIERMIT AUS DEN VORGEN. GRÜNDEN DIE ZURÜCKZIEHUNG DES WIDERSPRUCHSBESCHIDES MIT ENTSCHULDIGUNG

T.; bis zum 30. September 2019.

Für eine derartige "Leistung" auch noch eine 60%ige Grundgebührenerhöhung einzupreisen, erscheint als ausverschämt, wobei Sie in diesem Widerspruchsbescheid diese Erhöhung fälschlich auch noch leugneten; vgl. Abschn. 2. III, 4. Abs., vorl. Satz auf S.3 im Widerspruch zu S.2 Abschn. II, 2. Abs. letzte Zeile des Widerspruchsbescheides.

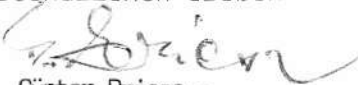
Aber zum Ausgleich auch mal ein Kompliment : Das Datum Ihres Widerspruch bescheides ist korrekt zutreffend - auch wenn die Antwort auf meinen nur einseitigen Widerspruch ein vierseitiger Widerspruchsbescheid ist, welcher erst ein halbes Jahr später als üblicherweise meine Rückäußerungen zu Ihren Schriftstücken erfolgten, fertiggestellt wurde.

So lange hatten Sie also Zeit zur Analyse meines Widerspruches !

Daß das Ergebnis trotzdem so unzureichend ist, daß ich mich deshalb veranlaßt sehen muß, dagegen erneut umfangreich Widerspruch zu erheben, entbehrt nicht einer gewissen Tragik !

Über solche Unbill hilft mir dann mein angeborener Humor weg, der manchmal ins Sarkastische abgleitet, da schon so lange strapaziert. Dies sollten Sie, sofern davon unangenehm berührt, bitte berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
- Dr. Günter Briese -